



BaFin | Postfach 32 54 | 54302 Bonn

Zustellungsurkunde

Herrn
Andreas Franke
Österreicher Straße 21
01279 Dresden

GZ: IF 2-QF 5000-2021/0189 (Bitte stets angeben)
2021/2302752

31.05.2021

Einbezogenheit in ohne Erlaubnis betriebene Bankgeschäfte
Einbezogenheit in ohne Erlaubnis betriebene Versicherungsgeschäfte

Einstellungsanordnung
Auskunfts- und Vorlegungsersuchen
Gebührenfestsetzung
Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

Integrität des Finanzsystems

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Grauhofstraße Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Frau Jünte
Referat IF 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-1164
Fax +49 (0)2 28 41 08-1100
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1100

Dienststelle:
53117 Bonn
Grauhofstraße Str. 108

52175 Bonn
Drahtbahnenweg 13-15
Drahtbahnenweg 44-48

60489 Frankfurt
Main-Curtz Str. 24-28
Luzerne 10

Teil A

I.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) erlasse ich folgende Anordnung:

Ich gebe Ihnen auf, die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung des durch Herrn Peter Fitzek ohne meine Erlaubnis betriebenen Einlagengeschäfts einzustellen, insbesondere in dem Sie es unterlassen, diesem und Dritten zu ermöglichen, in Ihren Geschäftsräumen unter dem Namen „GK GemeinwohlKasse“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG unbedingt rückzahlbare Publikumsgelder anzunehmen und so unerlaubte Bankgeschäfte zu betreiben.

II.

Gemäß § 44c Abs. 1 und 6 KWG ersuche ich Sie, mir über sämtliche Personen, die Ihrer Kenntnis nach ebenfalls in die Anbahnung, den Abschluss und



die Abwicklung der von **Teil A, Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheids erfassten Geschäfte einbezogen sind, insbesondere Herrn Martin Harder, wie folgt Auskunft erteilen:

Sie übersenden mir innerhalb **einer Woche ab Bekanntgabe dieses Bescheids** eine Aufstellung der betreffenden Personen mit deren vollständigen Namen, Adressen und für die „GK GemeinwohlKasse“ ausgeübter Tätigkeit.

III.

1.

Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung zu **Teil A, Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheids nicht **sofort** nach Bekanntgabe dieses Bescheides Folge leisten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG) für jeden einzelnen Verstoß jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

5.000,00 Euro

(in Worten: fünftausend Euro)

an. Ich stelle klar, dass in Bezug auf meine Anordnung zu **Teil A, Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheides jeder Kalendertag, an dem Sie den unerlaubten Geschäftsbetrieb des Herrn Peter Fitzek in dem dort genannten Ladenlokal ermöglichen, als einzelner Verstoß gewertet werden wird.

2.

Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung zu **Teil A, Ziffer II**, des Tenors dieses Bescheids nicht **sofort** nach Bekanntgabe dieses Bescheides Folge leisten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von

2.000,00 Euro

(in Worten: zweitausend Euro)

an.



Teil B

I.

Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) gebe ich Ihnen auf, die Einbezogenheit in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung des durch Herrn Peter Fitzek ohne meine Erlaubnis betriebenen Versicherungsgeschäfts einzustellen, insbesondere in dem Sie es unterlassen, diesem und Dritten zu ermöglichen, in Ihren Geschäftsräumen unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ nach §§ 5, 1 VAG einen vertraglichen Anspruch auf die Erstattung von Heilbehandlungskosten zu gewähren und so unerlaubte Versicherungsgeschäfte zu betreiben.

II.

Gemäß § 305 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 VAG ersuche ich Sie, mir über sämtliche Personen, die Ihrer Kenntnis nach ebenfalls in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung der von **Teil B, Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheids erfassten Geschäfte einbezogen sind, insbesondere Herrn Martin Harder, wie folgt Auskunft erteilen:

Sie übersenden mir innerhalb **einer Woche ab Bekanntgabe dieses Bescheids** eine Aufstellung der betreffenden Personen mit deren vollständigen Namen, Adressen und für die „Deutsche Heilfürsorge“ ausgeübter Tätigkeiten.

III.

1.
Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung zu **Teil B, Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheides nicht **sofort** nach Bekanntgabe dieses Bescheides Folge leisten drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG für jeden einzelnen Verstoß jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

5.000,00 Euro
(in Worten: fünftausend Euro)

an. Ich stelle klar, dass in Bezug auf meine Anordnung zu **Teil B, Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides jeder Kalendertag, an dem Sie den unerlaubten Geschäftsbetrieb des Herrn Peter Fitzek in dem dort genannten Ladenlokal ermöglichen, als einzelner Verstoß gewertet werden wird.

2.

Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung zu **Teil B, Ziffer II.** des Tenors dieses Bescheides nicht **sofort** nach Bekanntgabe dieses Bescheides Folge leisten, drohe ich Ihnen hiermit gemäß § 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von

2.000,00 Euro

(in Worten: zweitausend Euro)

an.

Teil C

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 FinDAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) und Ziffern 1.1.16.1.1., 1.1.16.3., 6.12.1. und 6.12.3 setze ich für meine Anordnungen zu **Teil A, Ziffer I** und **Teil B, Ziffer I** des Tenors dieses Bescheides eine Gebühr von insgesamt

8.410 Euro

(in Worten: achttausendvierhundertzehn Euro)

fest.

Begründung:

1.

Im Zuge meiner aufsichtlichen Tätigkeit wurde mir bekannt, dass Herr Peter FITZEK aktuell unter dem Namen „GK GemeinwohlKasse“ in Ihren Geschäftsräumen in der Österreicher Straße 21, 01279 Dresden eine „Repräsentanz“ betreibt, in der für dessen unerlaubtes Einlagen- und Versicherungsgeschäft geworben wird.

2.

a) Herr FITZEK wirbt aktuell u.a. über die Internetseite www.gemeinwohllkasse.org (d.d.Uz. am 21.05.2021 gesichtet) für die „GK GemeinwohlKasse“.



die sich letztlich nur dem Namen nach von der von ihm zuvor unerlaubt betriebenen „Königliche Reichsbank“ unterscheidet:

- Auch das aktuelle „Sparkonto“ der „GK GemeinwohIKasse“ wird als „sicher“ beworben.
- Zur Eröffnung eines „Sparkontos“ müssen Anleger weiterhin einen „Kapitalüberlassungsvertrag“ schließen, ohne dass Maßnahmen erkennbar wären, die eine „Erstüberweisung“ vor Vertragsschluss ausschließen.
- Auch der aktuelle „Kapitalüberlassungsvertrag“ enthält eine ungeeignete Nachrangklausel, mit der Herr FITZEK rechtsirrig meint, eine unbedingte Rückzahlbarkeit der angenommenen Gelder auszuschießen.

Damit sind auch die auf der Grundlage des von Herrn FITZEK unter dem Namen „GK GemeinwohIKasse“ eingeworbenen Gelder vom Regelungsgelhalt meiner bestandskräftigen Einstellungs- und Abwicklungsanordnung vom 18.07.2013 (veröffentlicht am 08.08.2013) umfasst. Herr FITZEK kann sich dieser nicht durch die bloße Umbenennung seines Angebots entziehen. Dass tatsächlich Herr FITZEK die „GK GemeinwohIKasse“ verantwortet und aus dem Hintergrund leitet, folgt bereits aus dem Umstand, dass Darlehensnehmer der „Oberste Souverän“ ist; ein selbsterfundener Titel, den Herr FITZEK in Abwandlung seit September 2012 nutzt. Er nimmt damit persönlich die unbedingt rückzahlbaren Publikumsgelder an. Auch die vermeintliche Geschäftsanschrift der „GK GemeinwohIKasse“ ist bezeichnend: Sie residiere am „Petersplatz“ in Wittenberg. Auch wenn es einen solchen Platz nicht gibt, nutzt Herr FITZEK diese Anschrift seit spätestens 2013 für seinen Fantasiestaat. Die tatsächliche Lage des Platzes variiert dabei je nach den aktuell von Herrn FITZEK genutzten Immobilien.

b) Sie stellen Herrn FITZEK Ihre Geschäftsräume zur Verfügung, damit dieser seine unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte gegenüber einem breiten Publikum bewerben kann.

3.

a) Herr FITZEK wirbt aktuell u. a. über die Internetseite www.deutsche-heilfuersorge.org (d.d.Uz. am 11.05.2021 gesichtet) für die „Deutsche Heilfürsorge“, deren Versicherungsleistungen sich letztlich nur dem Namen nach von denen unterscheiden, die er zuvor über das „Königreich Deutschland“ bewarb:



- Auch die „Deutsche Heilfürsorge“ gewährt mit dem mir vorliegenden „Antrag auf Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall“ (nachfolgend Antrag) einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung.
- Herr FITZEK hatte bereits zuvor - erfolglos - versucht, eine aufsichtsrechtliche Erlaubnispflicht durch die willkürliche Verknüpfung des Versicherungsvertrags mit versicherungsfremden Leistungen zu umgehen. Mit dem verwendeten Antragsformular versucht er dies erneut - ebenfalls erfolglos.
- Herr FITZEK versuchte ferner - wiederum erfolglos - die Erlaubnispflicht seiner Krankenversicherung dadurch auszuschließen, dass er willkürlich eine Einzelfallkalkulation behauptete. Die offensichtliche Verwendung von Formularverträgen sowie die standardisierte Beitragskalkulation allein anhand des Einkommens des Versicherten offenbarte schon früher einen bloßen Umgehungsversuch.

Die Geschäfte der „Deutschen Gesundheit“ sind daher vom Regelungsgehalt meiner bestandskräftigen Einstellungs- und Abwicklungsanordnung vom 16.09.2013 (veröffentlicht am 10.10.2013) umfasst. Herr FITZEK kann dieser nicht durch die bloße Umbenennung seines Angebots entgehen.

Dass tatsächlich Herr FITZEK die „Deutsche Heilfürsorge“ leitet, wird schon aufgrund des Briefkopfs deutlich, wonach deren „Träger“ der „oberste Souverän“ sei - wie bereits dargelegt handelt es sich hierbei um einen Fantasietitel, den ausschließlich Herr FITZEK nutzt.

b) Mir ist bekannt, dass in Ihren Geschäftsräumen auch für die „Deutsche Heilfürsorge“ geworben und Interessierten der Abschluss entsprechender Verträge ermöglicht wird.

II.

1.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines Bescheides sind gegeben. Insbesondere war von einer Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abzusehen.

Herr FITZEK betreibt in einer deutschen Großstadt in aller Öffentlichkeit unerlaubt das Einlagen- und Versicherungsgeschäft. Als für die Banken- und Versicherungsaufsicht zuständige Behörde habe ich das fortgesetzte unerlaubte Betreiben dieser Geschäfte sofort zu unterbinden, gerade auch weil



Kunden in einer besonders öffentlichkeitswirksamen Weise über ein dafür eingerichtetes Ladengeschäft Sparbücher und Krankenversicherungen angeboten werden. Dies gilt umso mehr, wenn provokativ und rechtsirrig meine Unzuständigkeit behauptet wird.

Durch eine Anhörung würde das Verfahren verzögert, was in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnte, die staatliche Aufsicht sei nicht in der Lage, entsprechende Geschäfte wirksam zu unterbinden. Auf diese Weise würde die Integrität des Finanzmarktes gefährdet.

Auch im konkreten Einzelfall drohen Ihnen durch die unterlassene Anhörung keine bleibenden Nachteile, denn einerseits bleibt Ihr Recht auf rechtliches Gehör im Widerspruchsverfahren unangetastet, und andererseits waren Sie durch meine zahlreichen Verbrauchermeldungen zu Herrn FITZEK ausreichend über die Erlaubnispflicht seines Geschäftsbetriebs informiert. Gleichwohl entschieden Sie sich, Herrn FITZEK als Leiter der „Repräsentanz“ der „GK GemeinwohlKasse“ in Dresden eine Bühne für seine Rechtsverstöße zu geben und haben sich somit wissentlich und willentlich gegen die auch von meiner Behörde zu wahrende Rechtsordnung gestellt.

2.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstellungsanordnung nach §§ 37, 44c KWG liegen vor. Sie sind in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung des durch Herrn FITZEK unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts einbezogen. Darüber hinaus wahrt die hier erlassene Maßnahme die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

a) Herr FITZEK betreibt in erlaubnispflichtiger Weise das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG, ohne dass ich ihm die hierzu nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG erforderliche Erlaubnis erteilt hätte.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 18.07.2013 gab ich Herrn FITZEK die Einstellung und Abwicklung seines Einlagengeschäfts auf. Die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung ist auf meiner Internetseite www.bafin.de veröffentlicht. Die Bestandskraft dieses Bescheides wird auch nicht dadurch durchbrochen, dass Herr FITZEK lediglich einen neuen Namen und einen neuen Strohmännchen für sein unerlaubtes Einlagengeschäft nutzt.

Lediglich klarstellend weise ich daher darauf hin, dass Herr FITZEK auch auf der Grundlage des aktuellen Vertrags der „GK GemeinwohlKasse“ unbedingt rückzahlbare Publikumsgelder annimmt. Der darin enthaltene „Nachrang“ schließt diese unbedingte Rückzahlbarkeit schon allein deshalb nicht aus.



weil die Vereinbarung eines Vorrangs der „Interessen des KRD“ keinen Nachrang im Sinne des § 39 Insolvenzordnung (InsO) begründet. Die Verneinung eines „zivilrechtlichen“ Rückzahlungsanspruchs stellt sich damit als verschriftlichter Rechtsirrtum des Verwenders dar, begründet aber für sich genommen keine eigenständige, die Rückzahlungsverpflichtung ausschließende Bedingung.

Sie sind in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung dieses unerlaubten Einlagengeschäfts einbezogen, indem Sie für die „Repräsentanz“ der „GK GemeinwohltKasse“ in Dresden die Geschäftsräume zur Verfügung stellen.

b) Die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung gemäß **Teil A, Ziffer I.** des Tenors dieses Bescheides wahrt auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit:

- Die Maßnahme ist geeignet, Sie zur künftigen Beachtung des Erlaubnisvorbehalts des Gesetzes anzuhalten. Sollten Sie gegen meine entsprechenden Weisungen verstoßen, kann ich diese nötigenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.
- Die Maßnahme ist erforderlich; Ein milderer Mittel, das in gleicher Weise geeignet wäre, Sie zur Beachtung des Erlaubnisvorbehalts des KWG anzuhalten, ist nicht ersichtlich.
- Die durch die Maßnahme für Sie begründeten Nachteile stehen schließlich nicht außer Verhältnis zu dem mit Ihr verfolgten Zweck: Sie soll sicherstellen, dass Sie es künftig unterlassen, Ihre Räumlichkeiten für die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung von Herrn FITZEKs unerlaubt betriebenen Einlagengeschäften zur Verfügung zu stellen. Eine anderweitige, nicht rechtswidrige Nutzung der Räumlichkeiten bleibt Ihnen weiterhin möglich. Ich behalte mir jedoch vor, Ihnen die Nutzung dieser Räume in toto zu untersagen, sollten Sie anderweitige Geschäfte nur zum Schein betreiben und dort gleichwohl weiter die Anbahnung, den Abschluss und oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK ermöglichen.

3.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Einstellungs- und Abwicklungsanordnung nach § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 VAG liegen vor. Sie sind in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung des



durch Herrn FITZEK unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfts einbezogen. Darüber hinaus wahrt die hier erlassene Maßnahme die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

a) Herr FITZEK betreibt in erlaubnispflichtiger Weise das Versicherungsgeschäft ohne dass ich ihm die hierzu nach § 1 Abs. 1 VAG erforderliche Erlaubnis erteilt hätte. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 16.09.2013 gab ich Herrn FITZEK die Einstellung und Abwicklung seines Versicherungsgeschäfts auf. Die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung ist auf meiner Internetseite www.bafin.de veröffentlicht. Die Bestandskraft dieses Bescheides wird auch nicht dadurch durchbrochen, dass Herr FITZEK lediglich einen neuen Namen und einen neuen Strohmännchen für sein unerlaubtes Versicherungsgeschäft nutzt.

Lediglich klarstellend weise ich daher darauf hin, dass Herr FITZEK auch auf der Grundlage des aktuellen Antragsformulars einen Anspruch auf die Versicherungsleistung gewährt. Die Verbindung des Antrags mit einer Mitgliedschaft in seinem durch Insolvenz aufgelösten nicht eingetragenen Verein „Königreich Deutschland“ ist aufsichtsrechtlich ebenso unbeachtlich, wie die willkürliche Behauptung, die einzelvertraglichen Risiken nicht auf die Versicherungsgemeinschaft umzulegen, zumal diese Behauptung allein durch die formularmäßige Beitragskalkulation widerlegt wird. Soweit Herr FITZEK eine versicherungsmathematische Kalkulation leugnet, schließt dies meine Zuständigkeit nicht aus, sondern offenbart die Notwendigkeit einer Erlaubnispflicht, um den Markt vor laienhaft kalkulierten Versicherungsangeboten zu schützen.

Sie sind in die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung dieses unerlaubten Versicherungsgeschäfts einbezogen, indem Sie die Geschäftsräume für die Dresdener „Repräsentanz“ der „GK GemeinwohlKasse“ zur Verfügung stellen, in der nach meinen Erkenntnissen auch Verträge der „Deutschen Heilfürsorge“ vertrieben werden.

b) Die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung gemäß **Teil B, Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheides wahrt auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

- Die Maßnahme ist geeignet, Sie zur künftigen Beachtung des Erlaubnisvorbehalts des Gesetzes anzuhalten. Sollten Sie gegen meine entsprechenden Weisungen verstoßen, kann ich diese nötigenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.



- Die Maßnahme ist erforderlich: Ein milderer Mittel, das in gleicher Weise geeignet wäre, Sie zur Beachtung des Erlaubnisvorbehalts des KWG anzuhalten, ist nicht ersichtlich.
- Die durch die Maßnahme für Sie begründeten Nachteile stehen schließlich nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck: Sie soll sicherstellen, dass Sie es künftig unterlassen, Ihre Räumlichkeiten für die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung von Herrn FITZEKs unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäften zur Verfügung zu stellen. Eine anderweitige, nicht rechtswidrige Nutzung der Räumlichkeiten bleibt Ihnen weiterhin möglich. Ich behalte mir jedoch vor, Ihnen die Nutzung dieser Räume in toto zu untersagen, sollten Sie anderweitige Geschäfte nur zum Schein betreiben und dort gleichwohl weiter die Anbahnung, den Abschluss und oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte des Herrn FITZEK ermöglichen.

III.

Gemäß §44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG sowie §305 Abs. 3 Satz 1 VAG bin ich befugt, von einem Unternehmen Auskünfte über seine Geschäftsangelegenheiten und die Übersendung von Geschäftsunterlagen zu verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass es unerlaubt Bank- bzw. Versicherungsgeschäfte betreibt. Ich kann diese Maßnahmen nach §§ 44c Abs. 6 Satz 1 KWG, 305 Abs. 4 Nr. 1 VAG gegenüber Unternehmen und Personen erlassen, die - wie Sie - in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Geschäfte einbezogen sind.

Von dieser Befugnis mache ich nach Maßgabe des **Teils A, Ziffer II.** und **Teil B, Ziffer II.** des Tenors dieses Bescheids Gebrauch. Sie stellen Ihre Geschäftsräume für die „GK Gemeinwohlfkasse“ zur Verfügung und sind so in den unerlaubten Geschäftsbetrieb des Herrn FITZEK einbezogen (s.o.).

Der Erlass eines förmlichen Auskunfts- und Vorlegungsersuchens ist geeignet und erforderlich, Sie zur Erteilung der für die Feststellung der für den unerlaubten Geschäftsbetrieb verantwortlichen Personen erforderlichen Auskünfte anzuhalten. Darüber hinaus werden Sie auch durch diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig belastet. Insbesondere steht mir keine andere Möglichkeit der Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung, die Sie weniger belastet. Das Auskunfts- und Vorlegungsersuchen ist bereits das mildeste Mittel. Das förmliche Auskunfts- und Vorlegungsersuchen belastet Sie auch



nicht unverhältnismäßig. In der Abwägung rechtfertigt mein hoheitliches Interesse an einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung zum Zwecke der Feststellung der weiteren einbezogenen Personen die damit für Sie einhergehenden Belastungen, die sich letztlich auf die Übersendung von Aufstellungen beschränken. Zudem dürften die angeforderten Auskünfte auch kurzfristig zu geben sein, da anzunehmen ist, dass Ihnen als Bereitsteller der Räumlichkeiten die Personen, welche diese nutzen, bekannt sind. Somit sind auch die Ihnen zur Auskunft gesetzten Fristen verhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß §§ 44c Abs. 5, 44 Abs. 6 KWG, 305 Abs. 5 VAG die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung Sie selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

IV.

Um die Beachtung der mit dieser Verfügung ausgesprochenen Anordnungen sicherzustellen, habe ich unter den **Teilen A** und **B**, jeweils **Ziffern III** des Tenors dieses Bescheids gemäß §§ 9, 11, 13 VwVG in Verbindung mit § 17 FinDAG jeweils die Festsetzung von Zwangsgeldern angedroht.

Ich werde die angedrohten Zwangsgelder festsetzen, wenn Sie meinen Anordnungen zu den **Teilen A** und **B**, jeweils **Ziffer I**, des Tenors dieses Bescheids nicht oder nicht vollständig nachkommen sollten.

Gemäß § 17 FinDAG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes bis zu 2.500.000,00 €. Die angedrohten Zwangsgelder über 5.000,00 Euro je Verstoß gegen meine Einstellungsanordnung bzw. über 2.500,00 Euro zur Durchsetzung Ihrer Auskunfts- und Vorlegungspflichten belaufen sich somit im untersten Rahmen und berücksichtigen Ihre potentielle finanzielle Leistungsfähigkeit auch unter dem Aspekt, dass insbesondere die in Zusammenhang mit der Durchsetzung Ihrer Einstellungsverpflichtungen angedrohten Zwangsgelder **mehrfach** festgesetzt werden können, wenn Sie bspw. entgegen meiner Weisung über mehrere Tage in Ihren Geschäftsräumen der „GK GemeinwohltKasse“ die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Geschäfte ermöglichen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Verwaltungsgericht nach § 16 VwVG auf Antrag Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn ein festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich sein sollte.



Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß § 44c Abs. 5 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 44 Abs. 6 KWG sowie nach § 305 Abs. 5 VAG die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen Ihrer in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Ihre Vorlegungspflicht wird hiervon nicht berührt.

V.

Die mit **Teil C** des Tenors dieses Bescheides festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Einzelgebühren:

Für den Erlass der Einstellungs- und Abwicklungsanordnung gemäß **Teil A, Ziffer 1.** des Tenors dieses Bescheides ist nach Ziffer 1.1.16.1.1. des Gebührenverzeichnisses zur FinDAGKostV (Gebührenverzeichnis) eine Gebühr von

10.000,00 Euro festzusetzen,

die nach Gebührenverzeichnis-Ziffer 1.1.16.3. um 50% zu reduzieren ist, da Sie lediglich in den erlaubnispflichtigen Geschäftsbetrieb des Herrn FITZEK einbezogen sind, mithin auf

5.000,00 Euro,

Für den Erlass der Einstellungs- und Abwicklungsanordnung gemäß **Teil B, Ziffer 1.** des Tenors dieses Bescheides ist nach Gebührenverzeichnis-Ziffer 6.12.1. eine Gebühr von

6.820,00 Euro festzusetzen,

die nach Gebührenverzeichnis-Ziffer 6.12.3 um 50% zu reduzieren ist, da Sie lediglich in den erlaubnispflichtigen Geschäftsbetrieb des Herrn FITZEK einbezogen sind, mithin auf

3.410,00 Euro.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr von:

8.410,00 Euro.



Die Gebühr in Höhe von insgesamt 8.410,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe des Kassenzzeichens

BaFin 115741461878
Az: IF 2-QF 5000-2021/0189 (77175) - Go

auf das nachstehende Konto einzuzahlen:

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00, Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81590000000059001020
BIC: MARKDEF 1590

Ich weise darauf hin, dass die erhobene Gebühr innerhalb der angegebenen Frist auch bei etwaiger Einlegung eines Widerspruchs zu entrichten ist, da dem Widerspruch gegen die Festsetzung der Gebühr nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei versäumter oder nur anteiliger Zahlung haben Sie mit weiteren Kostenerhebungen für Mahngebühren- und Auslagen zu rechnen.

VI.

Gemäß §§ 49 KWG, 310 VAG hat der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage der §§ 37, 44c KWG, 305, 308 VAG keine aufschiebende Wirkung bzw. sind entsprechende Maßnahmen sofort vollziehbar.

VII.

Abschließend weise ich Sie nochmals ausdrücklich auf die Strafbarkeit nach §§ 54 KWG, 331 VAG hin.



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Gohr



Beglaubigt

Bach-Hautmann
Regierungshauptsekretärin